



Kanton Basel-Stadt



Totalrevision des Gesetzes über die Basler Kantonalbank (BKB)

Medienorientierung vom 17. Oktober 2013

Regierungsrätin Dr. Eva Herzog

Agenda

- **Ausgangslage**
- **Gründe für die Totalrevision des BKB-Gesetzes**
- **Ergebnisse der Vernehmlassung**
- **Eckwerte des Vorschlags des Regierungsrates**
 - Klarere Kompetenzverteilung zwischen Regierungsrat und Grosse Rat
 - Zielvorgaben via Eignerstrategie und Mandatierung der Bankratsmitglieder
 - Bankrat entpolitisiert und verkleinert
 - Breiter und klar formulierter Leistungsauftrag
 - Risikobegrenzung beim bestehenden Geschäftskreis
 - Gesetzlich verankerte Entschädigung der Staatsgarantie
- **Weiteres Vorgehen**

Ausgangslage

- Die BKB erfüllt mit der Befriedigung der Geld- und Kreditbedürfnisse der lokalen Bevölkerung und Wirtschaft einen *unverzichtbaren Versorgungsauftrag*.
- Sie hat in Basel-Stadt einen *Marktanteil von über einem Viertel*.
- Sie ist ein *wichtiger regionaler Player* bei der Finanzierung der KMU und des Eigenheims sowie im Wertschriftengeschäft.
- Sie ist in Basel-Stadt der *einzigste grosse Gegenpol zu den Grossbanken*.

Gründe für die Totalrevision des BKB-Gesetzes

Umsetzung der 2010 erlassenen Public Corporate Governance-Richtlinien

Handlungsbedarf in folgenden Bereichen geortet:

- Unklare Rollenteilung zwischen Regierungsrat und Grosse Rat
 - ➔ Im geltenden Recht nimmt der Grosse Rat mit der *Wahl des Bankrats* eine wichtige Eigentümerfunktion wahr, andere Eigentümerfunktionen wie z. B. die Genehmigung des Jahresberichtes liegen beim Regierungsrat.
- Fehlen einer *Eigentümerstrategie inkl. Mandatierung*

Gründe für die Totalrevision des BKB-Gesetzes

Gesetzliche Änderungen im Bankenbereich

- Die *Eidgenössische Finanzmarktaufsicht* (FINMA) ist alleine zuständig für die bankenspezifische Aufsicht gemäss eidgenössischem Bankengesetz und dem Finanzmarktaufsichtsgesetz.
- Die FINMA genehmigt das Organisations- und Geschäftsreglement, faktisch sogar das Gesetz zur BKB.
- Die *bundesrechtliche Aufsicht* ist alleinige Aufgabe der FINMA, dem Kanton verbleibt die Aufsicht über die Erfüllung des Leistungsauftrags und die Beurteilung der Haftungsrisiken in Zusammenhang mit der Staatsgarantie.

Gründe für die Totalrevision des BKB-Gesetzes

Umsetzung / Beantwortung von 4 politischen Vorstössen

1. Motion David Wüest-Rudin und Konsorten betreffend Änderung des Gesetzes über die BKB zur *Anpassung an die regierungsrätlichen Richtlinien zur Public Corporate Governance*
2. Anzug Aeneas Wanner und Konsorten betreffend *Eigentümerstrategie für die BKB*
3. Anzug Kerstin Wenk und Konsorten betreffend Änderungen des Gesetzes über die BKB bezüglich einer *Klärung der Verantwortlichkeiten und Kompetenzen*
4. Schriftliche Anfrage Dieter Werthemann betreffend der Frage, *warum der Kanton Basel-Stadt die BKB braucht*

vom GR am
19. September
2012 dem RR
zur Umsetzung
überwiesen

werden mit
vorliegenden
Gesetzes-
revision
beantwortet

Ergebnisse der Vernehmlassung

- Die Revision wird grundsätzlich begrüsst.
- Folgende Punkte wurden von mehreren Vernehmlassungsteilnehmenden an der Vorlage kritisiert:
 - *Alleinige Wahl des Bankrates durch den Regierungsrat*
 - *Verabschiedung der Eignerstrategie ausschliesslich durch den Regierungsrat*
 - *Nichtwählbarkeit von Grossratsmitgliedern*
 - Umfang des Handels auf eigenen Namen und auf eigene Rechnung
 - Möglichkeit von Tochtergesellschaften im Ausland
 - Wohnsitzquote des Bankrats von mindestens 50% in Basel-Stadt
 - Geschlechterquote im Bankrat von einem Drittel



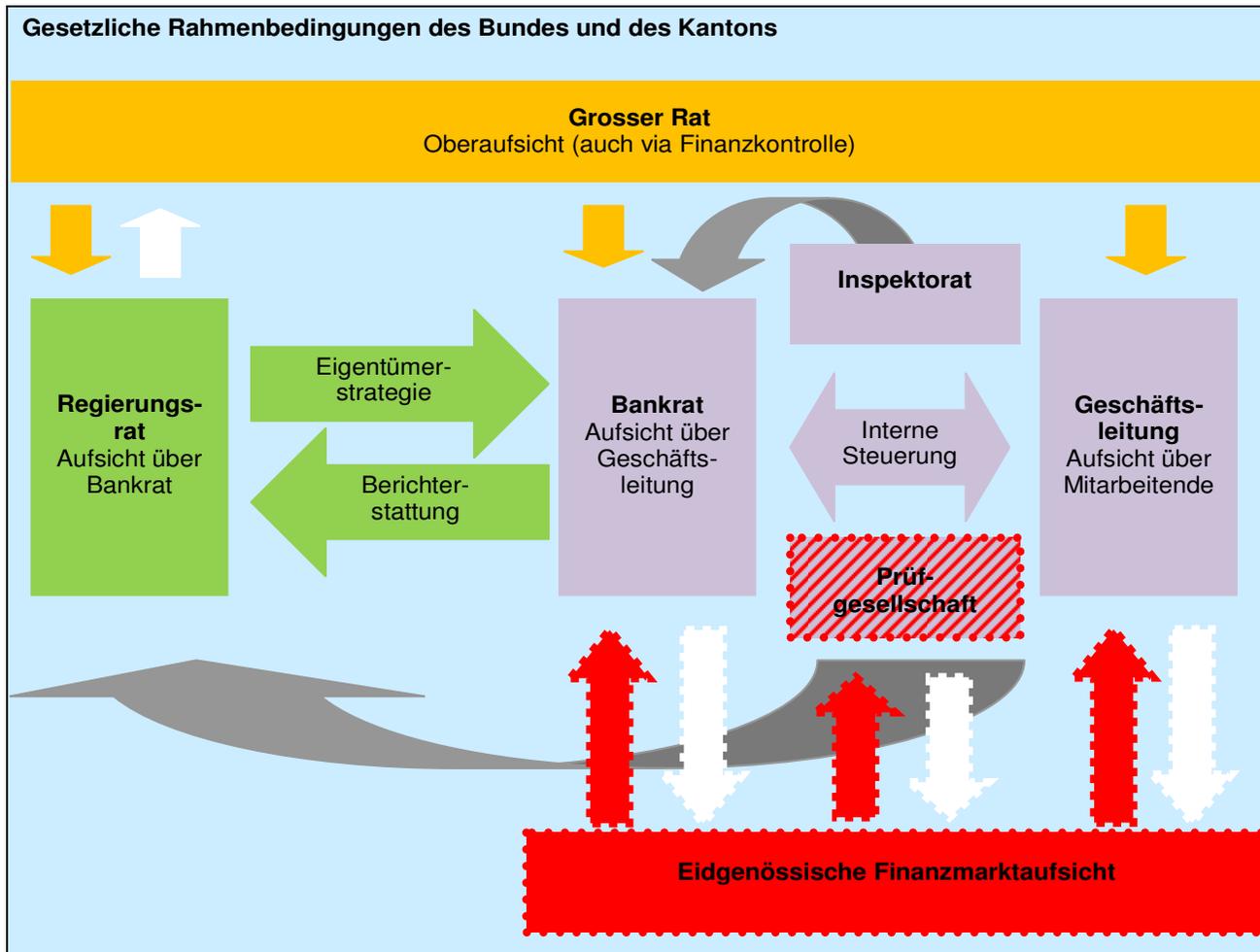
zentrale
Elemente
der *PCG-*
Richtlinien

Eckwerte des Vorschlages des Regierungsrates

Eigentümerrechte und -pflichten fast vollumfänglich beim Regierungsrat

- Der Regierungsrat soll die Eigentümerrechte vollumfänglich wahrnehmen.
 - Aufgrund des Widerstands gegen eine konsequente Umsetzung der PCG-Richtlinien schlägt der Regierungsrat als Kompromiss vor, dass er die Mitglieder und das Präsidium des Bankrats aussucht. Der Grosse Rat wählt den Bankrat auf den gebundenen Vorschlag des Regierungsrates.
 - Der Grosse Rat nimmt neben diesem gebundenen Wahlrecht gemäss seinen verfassungsgemässen Kompetenzen ausschliesslich die Oberaufsicht wahr.
- ➔ Ziel: klarere Zuteilung der Kompetenzen und Verantwortlichkeiten zwischen Grosse Rat und Regierungsrat als heute

Neuer Führungs- und Steuerungskreislauf für die BKB



Legende:

Orange oder rote Pfeile: Gesetzliche Vorgaben und Kontrolle über Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben

Weisse Pfeile: Auskunftspflicht der Gesetz vollziehenden Instanzen (Exekutive, Bankrat und Geschäftsleitung)

Graue Pfeile: Rapportierungspflicht der internen und externen Revision

Eckwerte des Vorschlages des Regierungsrates

Zielvorgaben via Eignerstrategie und Mandatierung der Bankratsmitglieder

- Eignerstrategie als zentrales Instrument des Beteiligungsmanagements:
 - Die aufgrund des Gesetzes zu konkretisierenden strategischen Ziele des Kantons als Eigner der BKB sollen vom Regierungsrat vollumfänglich und strukturiert definiert werden.



Eckwerte des Vorschlages des Regierungsrates

Zielvorgaben via Eignerstrategie und Mandatierung der Bankratsmitglieder

- Mandatierung der Bankratsmitglieder:
 - Die Bankratsmitglieder sollen als Kantonsvertretung verpflichtet werden, im Sinne der Eigentümerstrategie des Regierungsrates zu handeln.
 - Im Mandat sollen die Form und die Modalität der Berichterstattung der Bankratsmitglieder an der Regierungsrat geregelt werden.

Eckwerte des Vorschlages des Regierungsrates

Eignerstrategien werden vom Regierungsrat erlassen

- Der Regierungsrat lehnt dezidiert eine Genehmigung oder gar Ausarbeitung der Eignerstrategie durch den Grossen Rat ab.
- Grund: Eklatanter Widerspruch zur Gewaltenteilung:
 - Grosser Rat = Gesetzgebende Ebene
 - Regierungsrat = Gesetze vollziehende und verwaltende Ebene
- Eignerstrategie enthalten sensible Informationen wie Vorgaben über unternehmerische Ziele. Wenn sie einem grösseren Publikum bekannt gemacht werden, sind derart abstrakt formuliert, dass sie wertlos sind.
 - ➔ Einsichtnahme einer Delegation der beiden Oberaufsichtskommissionen des Grossen Rates ist unter Gewährleistung der Vertraulichkeit im Rahmen der Oberaufsicht über der Regierungsrat und die BKB möglich.

Eckwerte des Vorschlages des Regierungsrates

Bankrat entpolitisiert und verkleinert

- Bankrat als Oberleitungs-, Aufsichts- und Kontrollorgan der Geschäftsführung der BKB
- Verkleinerung von heute 13 auf neu *7 bis 9 Mitglieder*
- Mitglieder des Grossen Rates und des Regierungsrates nicht mehr in Bankrat wählbar zur *Entpolitisierung der BKB*
- Amtszeitbeschränkung auf 16 Jahre
- *Kantonale Wahlkriterien:*
 - Professionalität und Erfahrung
 - Geschlechterquote von einem Drittel und
 - kantonale Wohnsitzquote von mindestens 50%

Eckwerte des Vorschlages des Regierungsrates

Entpolitisierung wird auch nach Vernehmlassung beibehalten

- Die Entpolitisierung von oberstem Leitungs- und Verwaltungsorgan und die Professionalisierung ist ein grundlegendes Anliegen der Public Corporate Governance.
- Der Regierungsrat bestreitet nicht, dass auch eine Professionalisierung nicht in jedem Fall vor dem Eingehen unnötiger Risiken schützt.
- Aber: Ein Organ kann nicht die Oberaufsicht über seine eigenen Mitglieder haben.
 - ➔ Unabhängigkeit des Grossen Rates bei der Oberaufsicht ist nicht gewährleistet, wenn er die Oberaufsicht über eigene Mitglieder ausüben muss.

Eckwerte des Vorschlages des Regierungsrates

Breiter und klar formulierter Leistungsauftrag

- Beibehaltung des bestehenden Versorgungsauftrags
 - Als Universalbank soll die BKB die Versorgungsbedürfnisse der hiesigen Bevölkerung und Wirtschaft mit einer breiten Palette an Produkten und Dienstleistungen befriedigen.
- Nachhaltigkeitsauftrag
 - Mit nachhaltigem Produkt- und Dienstleistungsangebot soll sie einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung des Kantons leisten.
- Chancengleichheitsauftrag
 - Sie soll allen Menschen unabhängig von Geschlecht, Alter, Religion oder sozialer Herkunft Zugang zu Bankdienstleistungen gewähren.
- Gewinnbeteiligungsauftrag
 - Sie soll eine angemessene Gewinnausschüttung an den Kanton leisten.

Eckwerte des Vorschlages des Regierungsrates

Risikobegrenzung beim sachliche und geografische Geschäftskreis

- Wie bisher sind besonders risikoreiche Geschäfte verboten.
- Folgende bereits praktizierte Strategien werden gesetzlich verankert:
 - die in Zusammenhang mit dem US-Steuerstreit verfolgte *Weissgeldstrategie*,
 - die *vorsichtige Kreditvergabe*,
 - die *Eingrenzung des Handels in eigenem Namen und auf eigene Rechnung* primär auf die Befriedigung der Bedürfnisse von Kundinnen und Kunden
- Die BKB ist in erster Linie in der Wirtschaftsregion Nordwestschweiz tätig (analog zu BLKB).
- Geschäft im Ausland sind erlaubt, wenn sie mit dem Zweck vereinbar und ohne unverhältnismässige Risiken verbunden sind.
- Aber: Tochtergesellschaften im Ausland neu nicht mehr erlaubt

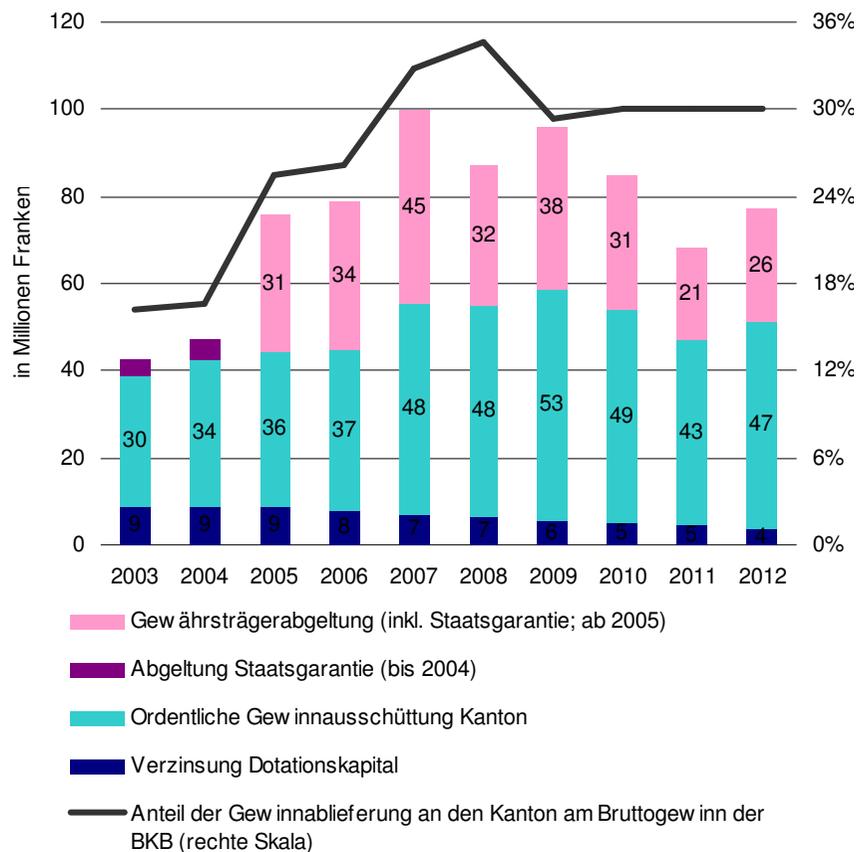
Eckwerte des Vorschlages des Regierungsrates

Gesetzlich verankerte Entschädigung der Staatsgarantie

- Unbeschränkte, subsidiäre Staatsgarantie als Gegenstück zum Leistungsauftrag
- Staatsgarantie als wichtiges Unterscheidungskriterium von Kantonalbanken gegenüber den privaten Banken.
- Aber neu auch gesetzliche Verankerung der seit 2003 eingeführten und 2005 substanziell erhöhten Entschädigung der Staatsgarantie (heutige Gewährsträgerabgeltung)
- Entschädigung als eine Art Risikoversicherungsprämie für die gewährte Staatsgarantie und zur Behebung der Marktverzerrungen

Gewinnablieferung nicht auf Kosten eines angemessenen Eigenmitteldeckungsgrads der BKB

Gewinnablieferung der BKB an den Kanton Basel-Stadt



Eigenmitteldeckungsgrad BKB

